



22. Oktober 2018

Verordnungen zum Geldspielgesetz

Zusammenfassung der Ergebnisse des
Vernehmlassungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmer.....	3
3	Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage	3
4	Bemerkungen zu den verschiedenen Punkten der Vorlage	4
4.1	Geldspielverordnung des Bundesrates	4
4.1.1	1. Kapitel Gegenstand und Begriffe	4
4.1.2	2. Kapitel Spielbanken	5
4.1.3	3. Kapitel Grossspiele.....	6
4.1.4	4. Kapitel Kleinspiele	7
4.1.5	5. Kapitel Betrieb von Spielbankenspielen und Grossspielen.....	8
4.1.6	6. Kapitel Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel	12
4.1.7	7. Kapitel Einschränkung des Zugangs zu in der Schweiz nicht bewilligten Online-Spielangeboten.....	16
4.1.8	8. Kapitel Behörden	18
4.1.9	9. Kapitel Spielbankenabgabe	18
4.1.10	10. Kapitel Schlussbestimmungen	19
4.2	Verordnungen des Departements	19
4.2.1	Verordnung des EJPD über Spielbanken.....	20
4.2.2	Geldwäschereiverordnung EJPD	20
5	Zugang zu den Stellungnahmen.....	21
	Anhang / Annexe / Allegato.....	23

1 Allgemeines

Das Bundesgesetz über Geldspiele (BGS) wurde am 29. September 2017 vom Parlament verabschiedet. Gegen dieses Gesetz wurde das Referendum ergriffen, das im Januar 2018 zustande kam.¹ Am 10. Juni 2018 haben die Schweizer Stimmberechtigten das Geldspielgesetz mit einer Mehrheit von 72,9 Prozent angenommen.

Zwischenzeitlich wurden die für die Umsetzung des BGS erforderlichen Verordnungen erarbeitet und in die Vernehmlassung gegeben, da sie die Kantone in erheblichem Mass betreffen (Art. 3 Abs. 1 Bst. e des Vernehmlassungsgesetzes²). Das Vernehmlassungsverfahren zu den Verordnungen wurde am 2. März 2018 eröffnet und dauerte bis am 15. Juni 2018. Es wurde somit parallel zur Abstimmungskampagne für das Gesetz durchgeführt. Dies erfolgte aus Gründen der Transparenz und um ein rasches Inkrafttreten des Gesetzes nach dessen Annahme durch das Volk zu ermöglichen.

Insgesamt wurden drei Vorentwürfe in die Vernehmlassung geschickt: der Vorentwurf für die Geldspielverordnung des Bundesrates, der Vorentwurf für die Spielbankenverordnung des EJPD, der Vorentwurf für die Geldwäschereiverordnung des EJPD. Begleitet wurden die drei Vorentwürfe durch einen erläuternden Bericht.

Zur Stellungnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte, Berggebiete und der Wirtschaft sowie weitere interessierte Organisationen.

Stellung genommen haben alle Kantone, acht Parteien sowie 73 Organisationen und weitere Vernehmlassungsteilnehmer. Insgesamt bezieht sich der vorliegende Bericht auf 98 Stellungnahmen.

Drei Organisationen haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet: der Schweizerische Städteverband, der Schweizerische Arbeitgeberverband und der Schweizerische Gemeindeverband.

2 Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmer

Im Anhang ist ein Verzeichnis der Kantone, Parteien, Organisationen und Personen enthalten, die an der Vernehmlassung teilgenommen haben.

3 Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

Generell haben die Vernehmlassungsteilnehmer die Verordnungen zum Geldspielgesetz positiv aufgenommen. Die Stellungnahmen sind im Grossen und Ganzen knapp gehalten und beziehen sich auf einige punktuelle Aspekte der Verordnungen. Zu den beiden Verordnungen des EJPD wurden nur sehr wenige Bemerkungen angebracht.

Einige wenige Vernehmlassungsteilnehmer haben sich gegen alle Vorentwürfe ausgesprochen und/oder eine umfassende Überarbeitung verlangt.³ Gewisse Teilnehmer,

¹ BBI 2018 747

² Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren vom 18. März 2005, SR 172.061

³ Siehe die Stellungnahme der Lotteriegesellschaften, Swisslos und Loro, sowie die Vernehmlassungsantworten, die darauf verweisen oder inhaltlich ähnlich sind (insbesondere die Stellungnahmen der CRLJ und der Kantone Neuenburg, Jura und Wallis). Siehe auch die Vernehmlassungsantworten von Planzer und der EGBA.

die sich in der Referendumskampagne gegen das Gesetz engagierten, haben die Verordnungen ebenfalls eher ablehnend aufgenommen, wobei sie einräumten, dass sich ihre Kritik letztlich gegen das Gesetz richte.⁴ Ein einziger Vernehmlassungsteilnehmer bemängelte die Struktur der Verordnung des Bundesrates.⁵ Einige kritisierten den Zeitpunkt, den der Bundesrat für die Eröffnung der Vernehmlassung gewählt hatte.⁶

Die grosse Mehrheit der Kantone hat die Vorentwürfe begrüsst. Viele Kantone haben sich der Stellungnahme der FDKL angeschlossen und diese teilweise mit einigen Bemerkungen ergänzt. Von den Kantonen gingen am meisten Bemerkungen zu den Kleinlotterien (Art. 35 ff. des Vorentwurfs VGS) und zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel (Art. 72 ff. des Vorentwurfs VGS) ein. In diesem Zusammenhang begrüsst mehrere Kantone die Massnahmen, die der Bundesrat in der zur Vernehmlassung vorgelegten Vorentwürfe vorschlägt, oder schlugen einen stärkeren Schutz der Spielerinnen und Spieler vor.

Die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien haben die Vernehmlassungsvorlage insgesamt ebenfalls positiv aufgenommen. Sie haben sich hauptsächlich zu Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel und der Sperrung illegaler Websites geäussert.

Die weiteren interessierten Organisationen haben mehrheitlich zu Aspekten des Vorentwurfs Stellung genommen, von denen sie direkt betroffen sind. Ihre Bemerkungen werden im zweiten Teil dieses Berichts detailliert dargestellt. Abgesehen von einigen Ausnahmen haben die Spielbanken wie auch die Präventionsorganisationen eine einheitliche Stellungnahme abgegeben. Im Hinblick auf eine bessere Lesbarkeit beziehen wir uns gesamthaft auf diese Stellungnahmen. Dabei führen wir die Fälle genauer aus, in denen sich einzelne Vernehmlassungsteilnehmer nicht der allgemeinen Position der Gruppe angeschlossen haben, der sie angehören.

Die Comlot, die ESBK und der Kanton Neuenburg haben uns Änderungen zukommen lassen, die rein formelle Punkte betreffen. Diese Bemerkungen sind im vorliegenden Bericht nicht enthalten.

4 Bemerkungen zu den verschiedenen Punkten der Vorlage

4.1 Geldspielverordnung des Bundesrates

4.1.1 1. Kapitel Gegenstand und Begriffe

Art. 1 Geldspiele im privaten Kreis

Nach Auffassung von BL sollte der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d–e BGS enthaltene Ausdruck «kurzzeitig» konkretisiert werden.

Schuldenberatung Schweiz wünscht, dass der in Artikel 1 Buchstabe a VE-VGS enthaltene Ausdruck «gewerbsmässig» durch «ohne direkten Gewinne der Veranstalterin» ersetzt wird. Die Comlot möchte Buchstabe b streichen. VS und SG wollen das Wort «insbesondere» in Buchstabe b streichen, während die SP in diesem Buchstaben die Bindung freundschaftlicher Art hinzufügen möchte. SG wünscht ausserdem, dass die Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht grundsätzlich begrenzt wird, sondern dass sich die Beschränkung eher auf die Häufigkeit der Geldspiele innerhalb bestimmter Kreise bezieht.

⁴ Siehe insbesondere die Stellungnahme der GPS, der Jungen Grünen und der Piratenpartei.

⁵ Der Kanton Wallis

⁶ Insbesondere der Kanton Obwalden, die FDP, die PPS und die Jungen Grünen

Die Comlot, SG, TG und grundrechte.ch möchten Buchstabe c streichen. VS will für den Ausdruck «tiefe» einen bestimmten Betrag festlegen.

Art. 2 Spielbankenspiele

VS möchte die in diesem Artikel vorgesehene Ausnahme auf alle Online-Spiele ausdehnen.

Art. 3 Geschicklichkeitsspiele

Draftkings, Fsport und OulalaGames schlagen vor, Buchstabe a zu ändern, indem festgehalten wird, dass das Ergebnis des Spiels hauptsächlich von der Geschicklichkeit des Spielers abhängt. Ausserdem schlagen diese Vernehmlassungsteilnehmer vor, die in Buchstabe b aufgeführte Wahrscheinlichkeit, dass beim Blindspiel ein Gewinn erzielt wird, zu beziffern sowie die Anzahl Optionen anzugeben, mit denen die Spielerinnen und Spieler den Spielverlauf beeinflussen können. Schliesslich fordern sie zusammen mit Skilltrade, dass Buchstabe d gestrichen wird. Swissplay will den Ausdruck Komplexität in Buchstabe d durch den Ausdruck körperliche oder geistige Geschicklichkeit ersetzen.

4.1.2 2. Kapitel Spielbanken

Art. 5 Bericht über den volkswirtschaftlichen Nutzen

TG, die BDP und die ESBK möchten Buchstabe e streichen. FR und AG wollen die sozialen Kosten in Buchstabe e hinzufügen.

Art. 6 Wichtigste Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner

Die Spielbanken möchten, dass der im erläuternden Bericht definierte Ausdruck Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner weniger eng gefasst wird. Die SVP hält fest, dass Schweizer Unternehmen kaum als wichtigste Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner der Spielbanken bevorzugt werden, und kritisiert dies. Der SGV verlangt, dass Artikel 6 eine vollständige Liste der wichtigsten Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner enthält. Die ESBK schlägt vor, die Spiellieferanten von den wichtigsten Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern auszunehmen.

Art. 8 Guter Ruf

Zu Artikel 8, in dem es um den guten Ruf von Spielbanken geht, und zum entsprechenden Artikel 22, der sich auf Grossspiele bezieht, wurden recht viele Bemerkungen angebracht. Planzer schlägt vor, diesen Artikel vollständig umzuformulieren, damit er weniger restriktiv ist und über den guten Ruf nur Personen ausgeschlossen werden, die in der Schweiz oder im Ausland wegen Straftaten im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Geldspielen verurteilt wurden. Die PPS verlangt, dass Absatz 1 gestrichen wird. Nach Ansicht der SVP, der GLP, der PPS und von Planzer ist die in Absatz 1 Buchstabe b vorgesehene Frist von fünf Jahren zu lang. Einige Vernehmlassungsteilnehmer schlagen vor, diese Frist auf drei oder zwei Jahre zu verkürzen. EGBA und grundrechte.ch schlagen vor, Absatz 1 Buchstabe b zu streichen. Die Comlot kritisiert Absatz 1 generell und insbesondere die Kohärenz von Buchstabe a und b. Ausserdem schlägt sie vor, eine Verbindung zwischen dem guten Ruf in Artikel 8 und der Sperrliste herzustellen.

Die ESBK und die SP schlagen vor, Absatz 2 zu streichen. Die SVP kritisiert diesen Absatz: Er sei eher unklar und könne zu einer willkürlichen Anwendung führen. EGBA lehnt den Grundsatz einer unterschiedlichen Anwendung des Gebots von Treu und Glauben für Lieferanten und die übrigen Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner ab. Die PPS schlägt vor, in Absatz 4 genauer auszuführen, dass die vorzulegenden Unterlagen auch die Strafverfahren der Führungskräfte der Gesuchstellerin umfassen müssen.

Art. 9 Unabhängige Geschäftsführung

EGBA verlangt weniger administrative Einschränkungen. Planzer schlägt vor, mehrere Punkte von Absatz 2 zu streichen.

Art. 10 Einwandfreie Geschäftstätigkeit

TG verlangt genauere Ausführungen zum Ausdruck gute Corporate Governance in Absatz 1 Buchstabe b, insbesondere zu den allfälligen Verbindungen mit Artikel 663b^{bis} OR.

Art. 16 Zusammenarbeit mit inländischen Spielbanken

Nach Auffassung der BDP sollte dieser Artikel aufgehoben werden.

Art. 16/17 Zusammenarbeit mit inländischen Spielbanken Zusammenarbeit mit ausländischen Veranstalterinnen von Spielbankenspielen

Zusätzlich zu den Pokerspielen möchten die Spielbanken und der SGV die Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit auf weitere Spiele erweitern.

Art. 17 Zusammenarbeit mit ausländischen Veranstalterinnen von Spielbankenspielen

SH regt an, Art. 17 Abs. 1 VGS um „ausnahmsweise“ zu ergänzen, sowie im Art. 29 VE-VGS. Aus Sicht der SP sollte in Buchstabe d festgehalten werden, dass zusätzlich zu den Standards im Sicherheitsbereich die Standards zur Geldwäscherei und zum Schutz der Spielerinnen und Spieler einzuhalten sind. Grundrechte.ch schlägt vor, Buchstabe e zu streichen.

Art. 17a neu

Das Casino Luzern schlägt vor, einen Artikel hinzuzufügen, in dem die in Artikel 16 Absatz 2 BGS vorgesehene Kompetenzübertragung genauer ausgeführt wird, d. h. die Möglichkeit, für die Bewilligung von Spielveränderungen von untergeordneter Bedeutung ein vereinfachtes Verfahren vorzusehen.

Art. 18–19 Spieltechnische Anforderungen Konformitätsprüfung

Die Casinos Mendrisio und Locarno verlangen einen Verweis auf internationale Standards für Kontrollsysteme.

Art. 20 Betriebspflicht für Tischspiele

Die Casinos Mendrisio und Locarno begrüßen diese neue Bestimmung. Grundrechte.ch schlägt vor, Absatz 3 zu streichen.

4.1.3 3. Kapitel Grossspiele

Art. 22 Guter Ruf

Bezüglich der Kritik zu Absatz 1 verweisen wir auf die Ausführungen zu Artikel 8 Absatz 1, da von Comlot und grundrechte.ch die gleichen Punkte kritisiert werden.⁷ Gemäss VS sollte der betreffende Zeitraum für die Informationen in Absatz 2 genauer ausgeführt werden. Skilltrade möchte die Geschicklichkeitsspiele von diesem Artikel ausnehmen.

⁷ Die inhaltlich gleiche Kritik wie bei Artikel 8 wird bei Artikel 22 zusätzlich auch von Goldengames und Swissplay geäußert.

Art. 23–24 Unabhängige Geschäftsführung Einwandfreie Geschäftsführung

Swissplay und Skilltrade schlagen vor, die Geschicklichkeitsspiele vom Geltungsbereich dieser beiden Bestimmungen auszunehmen.

Art. 25 Angemessenes Verhältnis von Betriebskosten und Mitteln für gemeinnützige Zwecke

FR, NE, GE, JU, Loro, Swisslos, die CRLJ und Sport-toto möchten diesen Artikel um einen neuen Absatz 3 ergänzen, in dem festgehalten wird, dass die interkantonale Behörde bei ihrer Beurteilung die wirtschaftliche Notwendigkeit berücksichtigen muss, ein attraktives Spielangebot zu entwickeln, insbesondere ein effektives Marketing und attraktive Lohnbedingungen.

Art. 29 Zusammenarbeit mit ausländischen Veranstalterinnen von Grossspielen

19 Kantone⁸, die FDKL, Loro, Swisslos, das CP, die CRLJ und Sport-toto verlangen, dass das Adverb «ausnahmsweise» im Einleitungssatz gestrichen wird; VD lehnt dies ab. Wie bei Artikel 17 schlägt die SP vor, dass die Standards zum Schutz der Spielerinnen und Spieler und zur Geldwäscherei eingehalten werden müssen. Grundrechte.ch schlägt vor, Buchstabe f zu streichen.

Art. 30 Inhalt des Gesuchs

NE, GE, JU, Loro, Swisslos, die CRLJ und Sport-toto schlagen vor, einen Absatz 4 hinzuzufügen, in dem von der Gesuchstellerin verlangt wird, die strategische Bedeutung ihres Spiels für die Entwicklung des Angebots darzulegen.

4.1.4 4. Kapitel Kleinspiele

Nach Auffassung der SGGA und der FMH wird dem Jugendschutz in den Bestimmungen zu den Kleinspielen nicht ausreichend Rechnung getragen.

Art. 35 Kleinlotterien

ZH und SG verlangen eine Verdoppelung der in Absatz 1 vorgesehenen Höchstbeträge. AG möchte den in Absatz 2 festgelegten Höchstbetrag auf 500 000 Franken erhöhen, während ZH und GL eine Erhöhung auf 600 000 Franken verlangen. FR schlägt vor, die Auszahlungsquote auf 25 Prozent zu senken.

Art. 37 Kleine Pokerturniere

Artikel 37 betrifft kleine Pokerturniere, die ausserhalb von Spielbanken veranstaltet werden. Zu diesem Artikel sind zahlreiche Bemerkungen eingegangen.

Generell sind gewisse Bemerkungen darauf ausgerichtet, den rechtlichen Rahmen zu verstärken und striktere Bestimmungen zu erlassen,⁹ während andere Vernehmlassungsteilnehmer den vorgesehenen rechtlichen Rahmen als zu eng erachten und mehr Möglichkeiten für die Veranstaltung solcher Pokerturniere wünschen¹⁰.

Das Casino Lugano schlägt vor, die in Absatz 1 vorgesehenen möglichen Einsätze und Gewinne drastisch zu senken. Fripoker dagegen erachtet diese Beträge und die in Absatz 2

⁸ ZH, LU, UR, SZ, GL, FR, SO, BS, BL, SH, AE, SG, GR, TG, TI, VS, NE, GE, JU

⁹ Stellungnahme der Spielbanken

¹⁰ SVP und Gastrouisse

festgelegten Höchstbeträge als angemessen. Der SPOV möchte letzteren Höchstbetrag auf 400 Franken pro Tag erhöhen.

Fripoker schlägt vor, die mögliche Anzahl Turniere auf vier pro Tag und Veranstaltungsort zu erhöhen (Abs. 3) und die minimale Teilnehmerzahl zu senken (Abs. 4: von zehn auf sechs Personen). Fripoker erachtet die für Turniere vorgesehene minimale Dauer von durchschnittlich drei Stunden als angemessen (Abs. 5). Grundrechte.ch möchte Absatz 5 streichen, während SG und VS vorschlagen, ihn neu zu formulieren, weil die Zeitvorgabe nicht klar formuliert sei.

Zu Absatz 6 sind die meisten Bemerkungen eingegangen. Fripoker ist mit diesem Artikel und mit der Idee einverstanden, dass ein Konzept mit Massnahmen gegen das exzessive Geldspiel und gegen illegale Spielaktivitäten vorgelegt werden muss, wenn die Veranstalterin 24 oder mehr Turniere pro Jahr am gleichen Ort durchführen will. BS dagegen schlägt vor, diesen Absatz ersatzlos zu streichen. LU, OW, BL und SG wollen die Zahl der Turniere, die diese Pflicht begründet, senken (hauptsächlich auf 12). Nur GASTROSUISSE möchte diese Zahl erhöhen. SG schlägt auch vor, dass die Verpflichtung nicht von der Zahl der pro Ort, sondern der pro Veranstalterin durchgeführten Turniere abhängt. Gemäss SG enthält dieser Absatz mehrere verschiedene Regeln (zum einen die Frage des Konzepts mit Massnahmen gegen das exzessive Geldspiel und gegen illegale Spielaktivitäten und zum andern die Frage des Verlusts des guten Rufs gemäss Art. 33 Abs. 1 Ziff. 2 BGS) und sollte deshalb aufgeteilt werden.

Fripoker schlägt vor, diesen Artikel um einen neuen Absatz zu ergänzen, um einige Male pro Jahr die Veranstaltung grosser Pokerturniere zu ermöglichen, deren Höchstbeträge für die Einsätze und Gewinne deutlich über den in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Höchstbeträgen liegen würden.

Art. 38 Tombolas

LU, OW, GL, AI und TG möchten für Tombolas die maximale Summe aller Einsätze auf 50 000 Franken erhöhen. Anstelle der maximalen Summe von 25 000 Franken, die gegenwärtig im Vorentwurf vorgesehen ist, möchte AG diesen Betrag auf 60 000, ZH auf 80 000 und FR sogar auf 100 000 Franken hinaufsetzen.

4.1.5 5. Kapitel Betrieb von Spielbankenspielen und Grossspielen

Art. 40 Verweigerung der Spielteilnahme

Die SP schlägt vor, dass Personen, denen gemäss diesem Artikel in Spielbanken die Spielteilnahme verweigert wird, in das Register nach Artikel 80 BGS eingetragen werden. BE schlägt vor, die Aufbewahrungsdauer der betreffenden Daten zu verlängern. Die Spielbanken und der SGV möchten Absatz 3 streichen.

Art. 41 Spielregeln

BE schlägt vor, dass die Spielregeln stets in den drei Landessprachen sowie in Englisch verfügbar sein müssen.

Art. 42 Rechnungslegung

EXPERTSUISSE schlägt vor, bei diesem Artikel die IFRS-Normen hinzuzufügen.

Art. 44 Von den Spielbanken oder den Veranstalterinnen von Grossspielen bearbeitete Daten

Die Casinos Mendrisio und Locarno sind mit diesem Artikel einverstanden. Schuldenberatung Schweiz schlägt vor, entsprechend den Absätzen 3, 4 und 5 von Artikel 94 VE-VGS ebenfalls einen Absatz 3, 4 und 5 hinzuzufügen, damit für die Datenerhebung durch die Spielbanken oder durch die Behörden die gleichen Regeln bestehen.

Art. 45 Spielerkonto

Gemäss EXPERTsuisse muss festgelegt werden, dass ein Spielerkonto nur von natürlichen Personen eröffnet werden kann. Ausserdem wünscht dieser Verband, dass der Ausdruck «gewöhnlicher Aufenthalt» in Absatz 3 Buchstabe b gelöscht wird. Die Spielbanken und der SGV verlangen, dass ein Absatz 4 hinzugefügt wird, damit Touristinnen und Touristen ein Spielerkonto bei einer Schweizer Spielbank eröffnen können.

Art. 45–47 Spielerkonto Informationen für die Eröffnung eines Spielerkontos Überprüfung der Identität

Die SGA und die FMH kritisieren den Umstand, dass mit dem im Vorentwurf der Verordnung vorgesehenen zweistufigen System zur Überprüfung der Identität der Spielerinnen und Spieler theoretisch ein Minderjähriger ein Spielerkonto eröffnen könne.

Art. 47 Überprüfung der Identität

Nach Auffassung von EXPERTsuisse sollte die in Absatz 2 Buchstabe a vorgesehene Kopie beglaubigt werden. Dieser Verband schlägt auch vor, einen Absatz 3 hinzuzufügen, in dem die Überprüfung des Wohnsitzes oder der elektronischen Adresse vorgeschrieben wird. Im Weiteren schlägt er vor, dass die ESBK andere Authentifizierungsmittel zulassen kann.

Art. 48–50 Verwaltung des Spielerkontos Auflösung des Spielerkontos Provisorische Eröffnung eines Spielerkontos

Die Casinos Mendrisio und Locarno werfen die Frage auf, ob es gemäss der in Absatz 2 vorgeschlagenen Bestimmung zulässig ist, Geld auf ein gemeinsames Konto der Spielerin oder des Spielers und einer Drittperson (z. B. eines Ehemanns oder einer Ehefrau) zu überweisen.

Art. 49 Auflösung des Spielerkontos

Zur vorgesehenen Frist in Absatz 3 bestehen unterschiedliche Auffassungen: Schuldenberatung Schweiz erachtet die betreffende Frist als zu lang, während EXPERTsuisse sie auf zehn Jahre verlängern möchte. Ebenfalls bezüglich Absatz 3 schlägt EXPERTsuisse vor, nur Guthaben von weniger als 500 Franken direkt dem AHV-Ausgleichsfonds zu überweisen und bei höheren Beträgen von der ESBK weitergehende Nachforschungen zu verlangen. Aus Sicht von Schuldenberatung Schweiz sollte die in Absatz 4 vorgesehene Information bei der Eröffnung des Spielerkontos erfolgen und wiederholt werden. Ebenfalls geregelt werden sollte das Vorgehen beim Tod des Inhabers des Spielerkontos.

Art. 50 Provisorische Eröffnung eines Spielerkontos

Schuldenberatung Schweiz schlägt vor, bei der Eröffnung eines Spielerkontos mehr Überprüfungen vorzunehmen. Die Veranstalterinnen von Online-Geldspielen könnten das Schuldbetriebs- und Konkursregister oder das Register der Informationsstelle für

Konsumkredit (IKO) konsultieren. Ausserdem könnten die Zahlungen auf eine Debitkarte beschränkt werden, oder der Betrag auf dem Spielerkonto könnte begrenzt werden.

Schuldenberatung Schweiz ist auch der Meinung, dass es sich bei der in Absatz 2 vorgesehenen Frist von einem Monat um einen langen Zeitraum handelt und dass der in Absatz 3 vorgesehene Betrag von 1000 Franken hoch angesetzt ist. Überdies betont dieser Verein, der Spieler müsse offensiv (und nicht nur in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen) über die in Artikel 50 Absatz 4 festgelegte Sanktion in Kenntnis gesetzt werden, die angewandt wird, wenn der Spieler ein Konto eröffnet, ohne die im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen zu erfüllen.

Art. 52 Höchsteinsatz für Geldspielautomaten

Die Spielbanken und der SGV verlangen, dass der zweite Teil von Absatz 2 gestrichen wird (der Höchsteinsatz nach Absatz 1 würde somit für automatisiert durchgeführte Tischspiele nicht gelten). Das Casino Lugano verlangt die Streichung von Absatz 2 und die Rückkehr zum gegenwärtigen System, das in Artikel 23 GSV¹¹ vorgesehen ist.

Art. 54 Identitätskontrolle beim Eintritt in eine landbasierte Spielbank

GE schlägt vor, genauer auszuführen, dass Minderjährige keinen Zutritt zu Spielbanken haben.

Art. 62 Informatiksicherheit der Online-Spiele

Die Casinos Mendrisio und Locarno schlagen vor, auf die Zertifizierung nach ISO 27001 zu verzichten, weil sie kostspielig ist.

Art. 63a *neu*

Die Organisationen zur Prävention von exzessivem Geldspiel schlagen vor, einen neuen Artikel einzuführen, mit dem Artikel 46 Absatz 2 BGS genauer ausgeführt wird, indem der in diesem Artikel enthaltene Ausdruck «angemessen» auf höchstens 5 Prozent des Bruttospielertrags der Veranstalterinnen von Geldspielen festgelegt wird.

Art. 64–65 Separate Erfolgsrechnung für die Durchführung von Online-Spielbankenspielen Separate Jahresrechnung für Annexbetriebe

EXPERTsuisse schlägt vor, den Ausdruck «Erfolgsrechnung» durch den Ausdruck «Segmentrechnung» zu ersetzen und der ESBK die Möglichkeit einzuräumen, weitere Bestimmungen zur Segmentrechnung von Online-Spielbankensystemen festzulegen.

Art. 66 Erläuterungsbericht im Rahmen der Revision

EXPERTsuisse schlägt vor, Absatz 2 zu ändern, indem eine Prüfung aus betriebswirtschaftlicher und aus rechtlicher Sicht vorgesehen wird. Ausserdem möchte EXPERTsuisse, dass am Ende von Buchstabe a näher ausgeführt wird, dass es sich um einen Auftrag der ESBK handelt.

Art. 67 Automatisiert durchgeführte Grossspiele

Artikel 67 betrifft die automatisiert durchgeführten Grossspiele. Er bezieht sich auf zwei Hauptarten von Spielen: auf Grossspielautomaten für Lotterien und Sportwetten sowie auf Geschicklichkeitsspielautomaten. Zu diesem Artikel haben die Veranstalterinnen von Geschicklichkeitsspielen, aber auch mehrere Kantone und Lotteriegesellschaften ausführlich

¹¹ Verordnung des EJPD über Überwachungssysteme und Glücksspiele vom 24. September 2004, SR 935.521.21

Stellung genommen. Ihre Stellungnahmen sind unterschiedlich und beziehen sich auf den gesamten Inhalt von Artikel 67.

TI möchte die kantonale Zuständigkeit für das absolute Verbot automatisiert durchgeführter Grossspiele beibehalten. In einem geringeren Ausmass teilen die Casinos Mendrisio und Locarno diese Auffassung. Die gleichen Casinos begrüßen es, dass mit Buchstabe a neu die Möglichkeit geboten wird, Grossspielautomaten in Spielbanken aufzustellen. TI wünscht, dass die Kriterien in Absatz 1 Buchstabe b restriktiver ausgestaltet werden. Nach Auffassung von FR, VS, NE, GE, JU, Loro, Swisslos, des CP, der CRLJ und von Sport-toto sollte Absatz 1 Buchstabe b so formuliert werden, dass Grossspielautomaten auch in Geschäften zur Verfügung gestellt werden dürfen. AG möchte die Einschränkung nach Absatz 5 auch auf die in Absatz 1 Buchstabe b aufgeführten Orte anwenden und damit an diesen Orten ausschliesslich Geschicklichkeitsspielautomaten zulassen. LU will die in Absatz 1 Buchstabe c erwähnten Orte festlegen, da diese keine Bewilligung für die Eröffnung benötigen, jedoch gewisse Begrenzungen einhalten müssen, insbesondere bezüglich der Zahl der Geräte.

Swissplay verlangt, dass der Ausdruck «Selbstbedienungsgerät» in Absatz 2 definiert wird. Ausserdem fordert Swissplay, die Geschicklichkeitsspiele vom Geltungsbereich von Absatz 3 auszunehmen. LU wünscht eine Definition von problematischen Orten gemäss Absatz 3, während Skilltrade die ersatzlose Streichung von Absatz 3 verlangt.

Skilltrade verlangt, die Geschicklichkeitsspiele von Absatz 4 auszunehmen. Gastrosuisse wünscht eine Lockerung von Absatz 4. Konkret verlangen Goldengames und Swissplay, dass in Absatz 4 die Möglichkeit eingeräumt wird, an den in Absatz 1 Buchstabe b aufgeführten Orten zwei Spielautomaten jedes Typs zur Verfügung zu stellen, d. h. zwei Grossspielautomaten für Lotterien und Sportwetten und zwei Geschicklichkeitsspielautomaten.

LU erachtet die in Absatz 5 festgelegte Obergrenze von 20 Spielautomaten als zu hoch und schlägt vor, diese auf 10 Automaten zu senken, während Goldengames diese Obergrenze als zu tief beurteilt und eine Erhöhung auf 30 Spielautomaten vorschlägt. Zu Absatz 6: Skilltrade schlägt vor, statt des Ausdrucks Geschicklichkeitsspielautomaten den Ausdruck Spielautomaten zu verwenden sowie Konsumationsgutscheine zu den möglichen Gewinnen in Buchstabe b hinzuzufügen. Schliesslich verlangen Goldengames, Swissplay und Skilltrade, die in Absatz 6 Buchstabe d festgelegte Mindestdauer auf 20 Sekunden zu verringern.

Art. 68 Informationspflichten

LU verlangt, dass die interkantonale Behörde in der Spielbewilligung den Standort von Grossspielautomaten angibt. Gastrosuisse schlägt vor, diesen Artikel zu streichen.

Art. 69 Weitergabe von Daten über die Manipulation von Sportwettkämpfen durch die interkantonale Behörde

Die Comlot schlägt eine andere Formulierung von Absatz 3 vor, sodass nicht nachgewiesen werden muss, dass die Organisation mit Sitz im Ausland Datenschutzstandards einhält, die den schweizerischen gleichwertig sind, sondern dass die Daten zurückgehalten werden können, wenn der Verdacht besteht, dass diese Standards nicht eingehalten werden.

Art. 71 Weitergabe von Daten über die Manipulation von Sportwettkämpfen durch die Strafverfolgungsbehörde

SG schlägt vor, die Terminologie dieses Artikels auf die Terminologie der StPO¹² abzustimmen. Ausserdem verlangt SG, dass näher ausgeführt wird, ob die in diesem Artikel vorgesehenen Informationspflichten der Polizei oder der Staatsanwaltschaft obliegen. Schliesslich schlägt die Comlot die Streichung von Absatz 1 Buchstabe d vor, da dieser deklaratorisch und damit überflüssig sei.

4.1.6 6. Kapitel Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel

Im sechsten Kapitel geht es um den Schutz vor exzessivem Geldspiel. Einleitend ist festzuhalten, dass mehrere Kantone ihre Zufriedenheit über die Artikel in diesem Kapitel zum Ausdruck gebracht haben und diese befürworten. Dies gilt insbesondere für die Artikel zu den Sozialschutzmassnahmen im Zusammenhang mit online angebotenen Spielen, wobei die betreffenden Kantone keine besonderen Bemerkungen angebracht haben (ZG, GE, AG, VD). Die Organisationen zur Prävention und Bekämpfung von exzessivem Geldspiel haben zusätzlich zu konkreten Vorschlägen eine Liste mit Bestimmungen vorgelegt, die ihrer Auffassung nach für das Schutzsystem unabdingbar sind. Diese Artikel werden in den nachfolgenden Kommentaren aufgeführt.

Art. 71^{bis} neu

Die Organisationen zur Prävention und Bekämpfung von exzessivem Geldspiel, die GPS, die SP (teilweise), Schuldenberatung Schweiz und die KKBS verlangen, dass der Verordnung ein Artikel hinzugefügt wird, mit dem Artikel 72 Absatz 3 BGS näher ausgeführt wird. Vorgeschrieben werden soll eine Zugangskontrolle für elektronische Lotterien, welche nach Möglichkeit direkt durch das Verkaufspersonal durchgeführt wird. Zudem soll diese Kontrolle auf Personen ausgeweitet werden, die gemäss Artikel 80 BGS vom Spielbetrieb ausgesperrt sind.

Art. 72 Indirekte Werbung

Schuldenberatung Schweiz schlägt vor, den Grundsatz der Transparenz der Werbebudgets vorzuschreiben. Ausserdem möchte dieser Verein den Kreis in Absatz 1 Buchstabe a erweitern, damit er auch die Leistungsanbieter umfasst, die mit den Veranstalterinnen von Geldspielen zusammenarbeiten. Schliesslich schlägt Schuldenberatung Schweiz vor, den Geltungsbereich von Absatz 1 Buchstabe b auf alle Veranstalterinnen von Geldspielen auszudehnen. TI sowie die Casinos Mendrisio und Locarno verlangen, dass das Kriterium «ersichtlicher Zusammenhang» in Absatz 1 Buchstabe b näher ausgeführt wird.

Art. 73 Werbeverbot

TI schlägt vor, gegebenenfalls in der Werbung eine allgemeine Warnung einzuführen, mit der darauf hingewiesen wird, dass mit Geldspielen ein Suchtrisiko verbunden ist. Die Organisationen zur Prävention und Bekämpfung von exzessivem Geldspiel, die GPS, die SP, die PPS, die Jungen Grünen, Schuldenberatung Schweiz, die EKSF und die KKBS schlagen vor, die Rechtsbegriffe, mit denen die verbotene Werbung in Artikel 74 Absatz 1 BGS umschrieben wird, d. h. «aufdringlich» und «irreführend», in der Verordnung zu definieren. Die Präventionsorganisationen, die GPS, die SP, die PPS, die Jungen Grünen und Schuldenberatung Schweiz schlagen sogar eine Bestimmung vor, die in diese Richtung

¹² Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007, SR 312.0

geht. GE und VD schlagen vor, nur den Ausdruck «aufdringlich» zu definieren. Nach Auffassung von VD sollte ausserdem die Werbung für Geldspiele an Orten verboten werden, die für den Zahlungsverkehr bestimmt sind. Lightning möchte überdies, dass dieses Verbot für alle Orte gilt, die für Minderjährige zugänglich sind.

Art. 74 Demoversionen von Online-Spielen

Die Organisationen zur Prävention und Bekämpfung von exzessivem Geldspiel haben darauf hingewiesen, dass dieser Artikel für sie von besonders grosser Bedeutung ist. Die SGPG und die FMH, teilweise mit Unterstützung von SG, schlagen vor, dass die fiktiv gespielte Währung zwingend der Schweizer Franken sein muss.

Art. 75 Gratisspiele und Gratisspielguthaben

Artikel 75 bezieht sich auf Gratisspielguthaben, die den Spielerinnen und Spielern sowohl in den terrestrischen Spielbanken als auch im Rahmen von Online-Geldspielen gewährt werden. Dieser Artikel hat zahlreiche Bemerkungen von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmern hervorgerufen. Die betreffenden Kommentare beziehen sich praktisch auf den gesamten Inhalt des Artikels und weisen unterschiedliche Zielrichtungen auf.

Nach Ansicht von TI sollte die Möglichkeit, Gratisspielguthaben zu gewähren, aufgehoben werden. Die Casinos Mendrisio und Locarno sind der Meinung, es sei nicht klar, ob Artikel 75 auch für Online-Geldspiele gelte. Die SGPG und die FMH sind gegenüber einer solchen Massnahme skeptisch: Da Gratisspielguthaben, insbesondere bei Online-Geldspielen, in erster Linie auf den internationalen Wettbewerb ausgerichtet sind, sollte die Sperrung von Websites vor diesem Wettbewerb schützen. Man könnte davon absehen, diese Praxis in der Schweiz zuzulassen. Gemäss der SGPG und der FMH zeigt die Genehmigung dieser Praxis, dass befürchtet wird, die Sperrung sei unwirksam. VD möchte, dass die Zuständigkeit für die Genehmigung von Gratisspielguthaben zwischen der ESBK und der Comlot klar geregelt wird.

Gemäss NE, GE, JU, Loro, Swisslos, des CP, der CRLJ und von Sport-toto muss klar sein, dass die Voraussetzungen in Absatz 2 abschliessend aufgeführt sind. Zu Absatz 2 Buchstabe b halten die SGPG und die FMH fest, dass es heikel sei, die Definition der gefährdeten Personen ausschliesslich der Praxis zu überlassen, während die Forschung auf diesem Gebiet die gefährdeten Bevölkerungsgruppen eindeutig benenne. Ausserdem müsse die Praxis in diesem Bereich regelmässig überprüft werden. BE, LU und AI schlagen unterschiedliche Lösungen vor, um das Problem der Definition von gefährdeten Spielerinnen und Spielern besser zu lösen (BE: die Angestellten, die mit Spielerinnen und Spielern zu tun haben, besser ausbilden; LU und AI: Kriterien festlegen, um gefährdete Spielerinnen und Spieler zu erkennen). Nach der FMH sollte in Absatz 2 präzisiert werden, dass Minderjährigen keine Gratisspielguthaben gewährt werden dürfen.

Nach Auffassung der SGPG und der FMH ist nicht klar, ob Absatz 3 auch auf Online-Geldspiele angewandt wird. Die Organisationen zur Prävention und Bekämpfung von exzessivem Geldspiel, die SP, die PPS, die Jungen Grünen, Schuldenberatung Schweiz und die KKBS verlangen die Streichung von Absatz 3 und ein Verbot von Gratisspielguthaben für landbasierte Spielbanken. Die Gewährung solcher Guthaben soll nur Online-Spielbanken gestattet sein.

Schuldenberatung Schweiz möchte, dass Online-Gratisspielguthaben begrenzt werden, wie bei den landbasierten Spielbanken.

EXPERTsuisse schlägt vor, dass in Absatz 4 der ESBK die Möglichkeit zugebilligt wird, den Revisionsstellen bezüglich dieser Gratisspielguthaben eine Kontrollbefugnis einzuräumen.

NE, GE, JU, Loro, Swisslos, die CRLJ und Sport-toto möchten einen Absatz 5 hinzufügen, in dem festgehalten wird, dass Gratisspiele und Gratisspielguthaben zur wirtschaftlichen Entwicklung des Spielangebots beitragen müssen.

Schuldenberatung Schweiz wünscht, dass Gratisspielguthaben nicht als Trostpreise für Spielerinnen und Spieler dienen, die grosse Beträge verlieren.

Schliesslich verlangt die PPS, dass Gratisspielguthaben nicht zum Bruttospielertrag gezählt werden.

Art. 75a *neu*

SG, die SGPG und die FMH schlagen vor, einen neuen Artikel einzuführen, mit dem die Praxis untersagt wird, mit einer Spielsperre belegten Personen E-Mails oder Newsletter zuzustellen.

Art. 76 Darlehen, Vorschüsse und Zahlungsmittel in den Spielbanken

TI verlangt, dass der Ausdruck «gewerbsmässig» in Absatz 1 definiert wird, während die Organisationen zur Prävention und Bekämpfung von exzessivem Geldspiel, Schuldenberatung Schweiz, die KKBS und die Jungen Grünen diesen Ausdruck streichen wollen.

Art. 77 Sozialkonzept von Spielbank und Veranstalterin von Grossspielen

ZG, Schuldenberatung Schweiz und die Jungen Grünen sind mit diesem Artikel einverstanden.

FR, NE, GE, JU, Loro, Swisslos, das CP, die CRLJ und Sport-toto möchten Absatz 1 streichen. Die Organisationen zur Prävention und Bekämpfung von exzessivem Geldspiel, VD, die KKBS und die PPS möchten Absatz 1 ergänzen, indem der Inhalt des Konzepts zum Umgang mit allfälligen Interessenkonflikten und die Personen, auf die das Konzept ausgerichtet ist, angegeben werden. Die GPS schlägt vor, näher auszuführen, dass das Konzept zum Umgang mit allfälligen Interessenkonflikten mit der Umsetzung des Sozialkonzepts zusammenhängt.

LU und FR sind mit der in Absatz 2 vorgesehenen Zusammenarbeit einverstanden.

Die Spielbanken und der SGV schlagen vor, Absatz 3 zu streichen.

Die Jungen Grünen schlagen vor, einen Absatz 4 hinzuzufügen, in dem der Inhalt des Sozialkonzepts festgelegt wird. TG möchte auch die Verpflichtung hinzufügen, im Sozialkonzept Kriterien für die Identifizierung von gefährdeten Spielerinnen und Spielern festzulegen.

Art. 77a *neu*

FR, die Organisationen zur Prävention und Bekämpfung von exzessivem Geldspiel, die GPS, die SP, die PPS, die Jungen Grünen, Schuldenberatung Schweiz und die KKBS schlagen vor, einen Artikel in die Verordnung einzufügen, mit dem für das Sozialkonzept der Veranstalterinnen von Geldspielen eine periodische Überprüfung durch eine unabhängige Stelle vorgeschrieben wird.

Art. 77b *neu*

Die Organisationen zur Prävention und Bekämpfung von exzessivem Geldspiel, Schuldenberatung Schweiz, die PPS, die Jungen Grünen und die KKBS schlagen vor, einen neuen Artikel in die Verordnung einzufügen, mit dem die Vergütung der in Artikel 46 BGS aufgeführten Dritten bei problematischem Spielverhalten aufgehoben würde. Die Jungen Grünen ziehen sogar die Möglichkeit einer negativen Vergütung in Betracht.

Art. 77c *neu*

Die PPS schlägt vor, die Möglichkeit einzuführen, das Sozialkonzept für die Aufsichtsbehörden zu testen.

Art. 78 **Besondere Anforderungen an das Sozialkonzept der Spielbanken**

ZG ist mit diesem Artikel einverstanden. TG schlägt vor, einheitliche Kriterien für die Definition von «auffälligem» Geldbezugsverhalten festzulegen. Nach Auffassung von BE sollte dieses Geldbezugsverhalten definiert werden.

AG möchte, dass für Grossspiele eine ähnliche Vorschrift wie Artikel 78 Absatz 1 vorgesehen wird.

Die Casinos Mendrisio und Locarno schlagen vor, Absatz 2 zu streichen und lediglich den Standort von Geldbezugsautomaten anzugeben. Im Gegensatz dazu schlägt Schuldenberatung Schweiz vor, Geldbezugsautomaten in Spielbanken zu verbieten.

Art. 79 **Zusammenarbeit mit einer Suchtfachstelle**

BS, NE, GE, JU, Loro, Swisslos, das CP, die CRLJ und Sport-toto verlangen, diesen Artikel zu streichen. Die ESBK fordert eine Neuformulierung, indem die Pflicht zur Zusammenarbeit aufgehoben wird. BE, ZG, FR, AG, VD, die EKSF und die KKBS begrüßen diese Vorschrift und die Pflicht zur Zusammenarbeit. SG, AG (teilweise), TG (teilweise), TI, die Organisationen zur Prävention und Bekämpfung von exzessivem Geldspiel, Schuldenberatung Schweiz, die SGPG, die KKBS und die FMH möchten hinzufügen, dass sich die Pflicht zur Zusammenarbeit auf von den Kantonen anerkannte Institutionen bezieht.

Art. 80 **Aufhebung der freiwilligen Spielsperre**

Nach Ansicht von LU und UR sollte näher ausgeführt werden, dass die finanzielle Lage im Zusammenhang mit der Aufhebung der freiwilligen Spielsperre überprüft wird. Zur Frist von drei Monaten bestehen unterschiedliche Auffassungen: LU erachtet sie als zu lang, UR und BS sind mit dieser Frist einverstanden, während SH und die Jungen Grünen sie auf sechs Monate verlängern möchten. Die SP schlägt vor, Absatz 2 zu streichen. Aus Sicht von BE, UR und Schuldenberatung Schweiz sollte näher ausgeführt werden, dass die Veranstalterinnen bei einer Aufhebung der freiwilligen Spielsperre mit einer vom Kanton anerkannten Person oder Institution zusammenarbeiten müssen.

Art. 81 **Daten im Register der gesperrten Personen**

Die Casinos Mendrisio und Locarno schlagen vor, dass auf die Angabe der Staatsangehörigkeit verzichtet wird. Ausserdem möchten sie, dass in Absatz 4 näher ausgeführt wird, dass die Eintragung bei der Veranstalterin bestritten werden muss, welche die Spielsperre verhängt und die Daten eingetragen hat.

Art. 82 **Bericht zum Sozialschutz**

BE, LU, UR, TG, die EKSF und die KKBS möchten Absatz 1 so umformulieren, dass nicht die Möglichkeit, sondern eine Pflicht zur Zusammenarbeit besteht.

Art. 83 **Spielbeschränkungen und Selbstkontrolle**

Die Organisationen zur Prävention und Bekämpfung von exzessivem Geldspiel haben darauf hingewiesen, dass dieser Artikel für sie von grosser Bedeutung ist. Die SP möchte die Möglichkeit prüfen, in der Verordnung Höchstbeträge für die Spielerinnen und Spieler festzulegen. Schuldenberatung Schweiz schlägt vor, Warnmeldungen vorzusehen, die darauf hinweisen, dass demnächst eine bestimmte Obergrenze erreicht wird. Ausserdem

schlägt dieser Verein vor, dass mittelfristig ein Zugang zu einem Spielerprofil zur Verfügung steht.

Art. 84 Information über das exzessive Geldspiel

Die Organisationen zur Prävention und Bekämpfung von exzessivem Geldspiel haben darauf hingewiesen, dass dieser Artikel für sie von grosser Bedeutung ist. Nach Ansicht von AG sollte in Buchstabe a näher ausgeführt werden, dass die Methode zur Selbstbeurteilung des eigenen Spielverhaltens zuverlässig sein muss. LU, UR, AI und TG schlagen vor, die anerkannten kantonalen Institutionen in den Informationen aufzuführen, die den Spielerinnen und Spielern über das exzessive Geldspiel abgegeben werden.

Art. 85 Vorübergehender Spielausstieg

Die Organisationen zur Prävention und Bekämpfung von exzessivem Geldspiel haben darauf hingewiesen, dass dieser Artikel für sie von grosser Bedeutung ist. Das Casino Lugano möchte, dass die Möglichkeit des vorübergehenden Spielausstiegs mit einer kürzeren Dauer (ein Monat) auch für die landbasierten Spielbanken besteht, um eine Unterscheidung von der freiwilligen Spielsperre zu gewährleisten.

Art. 86 Früherkennung

LU und Schuldenberatung Schweiz möchten, dass die Kriterien für die Früherkennung besser definiert werden. Nach Ansicht der SGPG und der FMH sollten die Daten, die im Zusammenhang mit Online-Spielen zur Verfügung stehen, für die Früherkennung verwendet werden. Schuldenberatung Schweiz schlägt vor, die erforderlichen Massnahmen für Spielerinnen und Spieler, die häufig die in ihrem Spielerkonto eingetragenen Schwellenwerte erreichen, verbindlich vorzuschreiben. Die Organisationen zur Prävention und Bekämpfung von exzessivem Geldspiel und die KKBS schlagen zwei neue Absätze 3 und 4 vor, damit den Spielerinnen und Spielern, die dies wünschen, eine Übersicht und ein zusätzliches Warnsystem zum bereits vorgesehenen System angeboten werden können, sowie ein Warnsystem auf der Grundlage der von der ESBK geführten Statistiken zum problematischen Spielverhalten.

Art. 87 Zusätzliche Schutzmassnahmen

Die Organisationen zur Prävention und Bekämpfung von exzessivem Geldspiel haben darauf hingewiesen, dass dieser Artikel für sie von grosser Bedeutung ist. BE und TG wollen, dass die zusätzlichen Schutzmassnahmen von einer externen Fachperson analysiert werden. Die Spielbanken und der SGV möchten Absatz 2 streichen.

4.1.7 7. Kapitel Einschränkung des Zugangs zu in der Schweiz nicht bewilligten Online-Spielangeboten

Art. 88 Frist für die Sperrung

Die GPS und die PPS wollen Korrekturmassnahmen für den Fall einer übermässigen Sperrung einfügen. Digitale Gesellschaft und ISOC-CH schlagen vor, den Ausdruck «gezielt» in den ersten Teil des Satzes einzufügen. Swico, UPC und Suissedigital möchten die vorgesehene Frist von drei Tagen streichen. Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer erachten diese Frist als zu kurz (Lausanne): Einige schlagen vor, sie auf zehn Tage zu verlängern (Lightning, init7), andere wünschen eine Verlängerung auf fünf Tage (Asut, Swisscom). Lausanne und Suissedigital schlagen auch vor, in der Verordnung festzulegen, wie häufig die Listen aktualisiert werden müssen.

Art. 89 Sperrmethode

Die GPS, die PPS, die Jungen Grünen, Digitale Gesellschaft, Swico, Asut, Swisscom, UPC, Suissedigital, ISOC-CH, Init7 und grundrechte.ch schlagen vor, direkt in der Verordnung die zu verwendende Sperrtechnik festzuhalten, d. h. die Sperrung von Domain-Namen. Zusätzlich schlagen die GPS, Digitale Gesellschaft und ISOC-CH vor, die betreffende Technik bei der nächsten Revision in das Fernmeldegesetz¹³ aufzunehmen. Andere Vernehmlassungsteilnehmer schlagen zusätzlich vor, auf das Verhältnismässigkeitsprinzip hinzuweisen (UPC, Suissedigital). Die SVP möchte, dass in der Verordnung ausdrücklich vorgesehen wird, dass die am wenigsten einschneidende Sperrtechnik verwendet wird. Die GLP und Lightning schlagen mit einer ähnlichen Argumentation vor, Einschränkungen der Sperrmethode in die Verordnung aufzunehmen. Die SP will explizit erwähnen, dass bei der Festlegung der verwendeten Technik die Gefahr einer übermässigen Sperrung berücksichtigt wird. SH möchte, dass die Sperrseiten nicht auf ein legales Geldspielangebot in der Schweiz verweisen. Lightning zustimmt diesen Vorschlag.

Art. 89a neu

Lightning schlägt vor, in einem neuen Artikel aufzuzeigen, dass Sperrmassnahmen selten ergriffen werden, dass ausländische Websites die Möglichkeit haben, durch regelkonformes Verhalten einer Sperre zu entgehen respektive von den Sperrlisten wieder entfernt werden. Ebenfalls aufgezeigt werden sollte, dass Websites, die in der Schweiz wohnhafte Spielerinnen und Spieler nicht als Kundinnen und Kunden akzeptieren, nicht gesperrt werden.

Art. 89b neu

Lightning schlägt vor, in einem neuen Artikel vorzusehen, dass Sperrmassnahmen auch den weiteren Anforderungen des schweizerischen Rechts entsprechen müssten.

Art. 90 Koordination der Behörden

Digitale Gesellschaft und ISOC-CH sind mit der Veröffentlichung der Sperrlisten im Bundesblatt einverstanden. Swico, Asut, Swisscom und UPC möchten, dass in der Verordnung der gemeinsame Versand der Liste an die Anbieterinnen geregelt wird, damit diese von den Aufsichtsbehörden nicht mehrere Listen erhalten. Nach Ansicht der PPS sollte die Liste im Anschluss an jede Aktualisierung im nächsten erscheinenden Bundesblatt veröffentlicht werden. Init7 schlägt die Einführung eines Systems vor, das es den Anbieterinnen ermöglicht, Domain-Namen automatisch zu sperren.

Art. 91 Entschädigung der Fernmeldediensteanbieterinnen

Die SVP, die GLP, Digitale Gesellschaft, Swico, Asut, Swisscom, UPC, Lausanne, Suissedigital und ISOC-CH lehnen eine Entschädigung unter Berücksichtigung des Äquivalenz- und des Kostendeckungsprinzips ab und verlangen, dass die Fernmeldediensteanbieterinnen wie gesetzlich vorgesehen vollständig entschädigt werden. Die GPS, die PPS und Digitale Gesellschaft schlagen vor, Kostenerstattungstabellen einzuführen, da es für kleine Zugangsanbieterinnen schwierig ist, eine detaillierte Abrechnung der durch die Sperrung verursachten Kosten vorzulegen. Die PPS schlägt auch vor, jedes Jahr die Sperrungskosten pro Fernmeldediensteanbieterin zu veröffentlichen.

Art. 91a neu

Lausanne schlägt vor, die Pflicht zur Sperrung für kleine Fernmeldediensteanbieterinnen zu lockern.

¹³ Fernmeldegesetz vom 30. April 1997, SR 784.10

4.1.8 8. Kapitel Behörden

Art. 97 Weitergabe von Daten zu Forschungszwecken

Die Organisationen zur Prävention und Bekämpfung von exzessivem Geldspiel haben darauf hingewiesen, dass dieser Artikel für sie von grosser Bedeutung ist.

Art. 98 Zusammenarbeit mit den Kantonen

TG schlägt vor, diesbezüglich eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit festzulegen, statt nur eine entsprechende Möglichkeit vorzusehen.

Art. 99 Gebühr für ausserordentliche Untersuchungen

Das Casino Lugano schlägt vor, diesen Artikel zu streichen.

Art. 100 Gebührensuschlag

Das Casino Lugano möchte, dass die normale Arbeitszeit definiert wird.

Art. 101 Auslagen

Das Casino Lugano möchte, dass die Kann- durch eine Muss-Formulierung ersetzt wird.

Art. 103 Aufteilung der Aufsichtskosten

Die Spielbanken wollen nur die Kosten für die Beaufsichtigung des legalen Marktes tragen, nicht jedoch die Kosten für die Beaufsichtigung des illegalen Marktes.

Art. 106 Weitergabe von Daten zu Forschungszwecken

Die Organisationen zur Prävention und Bekämpfung von exzessivem Geldspiel, VD, die EKSF und die KKBS haben darauf hingewiesen, dass dieser Artikel für sie von grosser Bedeutung ist.

4.1.9 9. Kapitel Spielbankenabgabe

Art. 111 Abgabesatz für die online erzielten Bruttospielerträge

Mit Ausnahme der Casinos Pfäffikon, Zürich, Schaffhausen und St. Gallen möchten die Spielbanken, dass der Bundesrat auf der Grundlage der Zuständigkeit, die ihm in Artikel 120 Absatz 3 BGS eingeräumt wird, den Abgabesatz während der ersten vier Betriebsjahre von Online-Spielbankenspielen um die Hälfte reduziert.

Das Casino Lugano, EGBA und teilweise Planzer verlangen überdies eine Änderung des Abgabesatzes.

Art. 112 Ermässigung wegen Verwendung des Ertrags für öffentliche Interessen der Region

VS schlägt vor, in Absatz 1 den Ausdruck von öffentlichem Interesse hinzuzufügen und in Absatz 3 einen Buchstaben d zur Tourismusförderung hinzuzufügen.

Art. 114 Aussonderung von unentgeltlichen Einsätzen

Die Spielbanken und der SGV schlagen vor, Absatz 2 zu streichen.

4.1.10 10. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 127 Übergangsbestimmung zum Register der gesperrten Personen

Artikel 127 ist eine Übergangsbestimmung, die den Übergang vom bisherigen Register der von den Spielbanken gesperrten Personen zum Register gemäss Artikel 80 und 82 BGS regeln soll. Zu diesem Artikel haben viele Vernehmlassungsteilnehmer Stellung genommen.

ZH, LU, UR, NW, SO, BS, BL, SH, AR, SG, GR, TG, die FDKL und die Comlot schlagen vor, einen Absatz 2 zu diesem Artikel hinzuzufügen, in dem vorgesehen wird, dass das bisherige Register bereinigt werden muss und die darin verzeichneten Personen davon in Kenntnis gesetzt werden müssen, dass die Sperre nun umfangreicher ist. Die Frist für diese Inkennssetzung würde ein Jahr betragen. Anschliessend werden die Register zusammengeführt.

FR, NE, GE, JU, Loro, Swisslos, das CP, die CRLJ und Sport-toto schlagen vor, die Bestimmung zu ändern und vorzusehen, dass das bisherige Register nur für Spielbankenspiele gilt.

VD schlägt vor, ab Inkrafttreten des Gesetzes das nach bisherigem Recht bestehende Register zu nutzen und den Spielerinnen und Spielern die Möglichkeit einzuräumen, nur für Spielbankenspiele gesperrt zu bleiben.

ZG lehnt jede Änderung ab. OW befürwortet eine Regelung, aber hat nicht näher ausgeführt, welche Regelung eingeführt werden soll.

SH weist darauf hin, dass in der Bestimmung auch das Verfahren für die Aufhebung der Spielsperre festgelegt werden sollte, da die bisherige und die neue gesetzliche Grundlage die Angelegenheit nicht auf die gleiche Weise regeln.

Art. 127a neu

Die Spielbanken möchten, dass die Bestimmungen zur Spielsperre erst später (zu einem von der ESBK festgelegten Zeitpunkt) in Kraft treten, damit die Spielbanken Zeit für die Etablierung eines legalen Spielangebots haben.

Art. 127b neu

Lausanne und Suissedigital verlangen ebenfalls eine Übergangsbestimmung, um die Sperrung aus technischer Sicht einzuführen.

Art. 128 Altrechtlich homologierte Geschicklichkeitsspielautomaten

Die Comlot schlägt vor, die Übergangsbestimmung zu ergänzen, um die Übertragung der Dossiers über die Geschicklichkeitsspiele von der ESBK zur Comlot zu gewährleisten.

Art. 128a neu

Skilltrade fordert eine Übergangsbestimmung, mit der die Comlot während zwei Jahren daran gehindert wird, die technischen Vorschriften für Geschicklichkeitsspiele zu ändern.

4.2 Verordnungen des Departements

Da zu diesen Verordnungen viel weniger oder sogar nur vereinzelte Bemerkungen eingegangen sind, haben wir die Struktur der Verordnungen nicht kapitelweise aufgeführt, sondern unter dem Titel jeder Verordnung jeweils nur die einzelnen Artikel mit ihrer Sachüberschrift angegeben.

4.2.1 Verordnung des EJPD über Spielbanken

Art. 2 Dokumente zum Nachweis des guten Rufs, der einwandfreien Geschäftstätigkeit und der unabhängigen Geschäftsführung

Die ESBK schlägt vor, Absatz 2 Buchstabe e zu streichen.

Art. 4 Spielbankenspiele

Die Spielbanken und der SGV verlangen die Streichung dieses Artikels.

Art. 11 Steuerung und Aufbau von automatisierten Geldspielen

Die Casinos Mendrisio und Locarno sind mit diesem Artikel einverstanden.

Art. 17 Bedingungen für die Auslösung eines Jackpots

Gemäss dem Casino Luzern sollte sich der in Absatz 5 vorgesehene Grenzwert von 5000 Franken nicht auf den Gesamtbetrag des Jackpots, sondern auf den Höchstbetrag der Jackpotbeiträge der Spielerinnen und Spieler beziehen.

Art. 34 Spieltische und automatisierte Geldspiele

Das Casino Lugano möchte diesen Artikel ergänzen, um zu ermöglichen, dass mit der Kameraüberwachung auch der Ton aufgezeichnet wird.

4. Kapitel Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel (Sozialschutz)

BE weist darauf hin, dass sich die Zusammenarbeit mit spezialisierten Einrichtungen im Bereich der Spielsucht nicht nur auf die Aufhebung von Spielsperren, sondern auf alle Massnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Sozialkonzepts bezieht, und verlangt, dass die Artikel zum Sozialkonzept entsprechend angepasst werden.

Art. 51 Sozialkonzept

FR, die EKSF und die KKBS möchten, dass in Absatz 1 Buchstabe g die externen Expertinnen und Experten für die Evaluation des gesamten Sozialkonzepts vorgesehen werden.

Aus Sicht der SGGA und der FMH sollte näher ausgeführt werden, wie die Veranstalterinnen abhängig vom Vertriebskanal das Alter der Spielerinnen und Spieler überprüfen.

Art. 55 Aufdringliche Werbung

Mit Ausnahme des Casinos Bad Ragaz verlangen die Spielbanken und der SGV die Streichung dieses Artikels.

4.2.2 Geldwäschereiverordnung EJPD

Einleitende Bemerkung

Nach Auffassung der BA sollte im Abschnitt 4.2.1 «Ausgangslage» des erläuternden Berichts eher von einem geringeren Risiko als von «keinen nennenswerten Risiken» die Rede sein.

Art. 3 Begriffe

Loro möchte, dass die Begriffe «Kassageschäft» in Buchstabe b und «Wertübertragung innerhalb von Spielhandlungen» in Buchstabe d besser definiert werden.

Art. 4 Identifizierung bei nicht online durchgeführten Grossspielen

Die Comlot schlägt eine Umformulierung von Buchstabe b vor, während Loro die Frage aufwirft, ob der Verweis in diesem Artikel korrekt ist.

Art. 6 Identifizierung bei online durchgeführten Grossspielen

Loro möchte, dass die in Absatz 2 vorgesehenen Überprüfungen auch in vereinfachter Form gemäss Artikel 8 Absatz 4 Buchstaben c und d erfolgen können.

Art. 8 Form und Behandlung der Dokumente

Loro möchte sicherstellen, dass die Kopie eines Belegs oder die Abfrage der CRIF-Datenbank ausreicht, um die Bedingungen von Artikel 8 zu erfüllen.

Loro wünscht ausserdem, dass der Ausdruck «Schweizer Kreditkartenkonto» im erläuternden Bericht näher ausgeführt wird. Im Weiteren stellt Loro eine Frage dazu, wie Spielerinnen und Spieler ein Bankkonto in der Schweiz melden müssen.

Art. 11 Grundsatz

Nach Ansicht von Loro ist der Geltungsbereich von Absatz 1 nicht klar.

Bezüglich Absatz 2 stellt sich aus Sicht von Loro die Frage, wie bei einer Karte vorzugehen ist, die auf den Namen einer dritten Person ausgestellt ist, insbesondere auf jenen des Ehegatten der Spielerin oder der Ehegattin des Spielers.

Schliesslich weist Loro auf die Schwierigkeit hin, das Kriterium in Absatz 2 Buchstabe b zu überprüfen, insbesondere bei Offline-Verkäufen.

Art. 13 Grundsatz

Loro wirft die Frage nach dem Geltungsbereich dieser Bestimmung auf (Online-Spiele und Offline-Spiele oder nicht).

Art. 14 Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko

Angesichts des Kriteriums in Absatz 2 Buchstabe g wirft Loro die Frage auf, ob bestimmte Länder als Länder mit erhöhtem Risiko gelten und ob gegebenenfalls eine Liste dieser Länder besteht.

Art. 15–16 Risikoorientierte Klassifikation der Geschäftsbeziehungen Transaktionen mit erhöhtem Risiko

Loro wirft die Frage nach dem Geltungsbereich dieser Bestimmungen auf (Online-Spiele und Offline-Spiele oder nicht).

Art. 18 Erhöhtes Risiko bei online durchgeführten Grossspielen

Loro wirft die Frage auf, ob die im Artikel aufgeführten Schwellenwerte auch für einen bestimmten Zeitraum gelten (ein Jahr, vgl. Art. 17 der Verordnung).

Art. 19 Vermindertes Risiko bei nicht online durchgeführten Grossspielen

Loro wirft die Frage nach der Dauer und der Wirkung der in dieser Bestimmung vorgesehenen Befristung auf.

5 Zugang zu den Stellungnahmen

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.061) hat die Öffentlichkeit Zugang zu den

Vernehmlassungsunterlagen sowie nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist zu den Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer wie auch – nach der Kenntnisnahme durch den Bundesrat – zum Ergebnisbericht. Die vollständigen Stellungnahmen können beim Bundesamt für Justiz eingesehen werden.

Anhang / Annexe / Allegato

Verzeichnis der Eingaben
Liste des organismes ayant répondu
Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei BDP Parti bourgeois-démocratique PBD Partito borghese democratico PBD
FDP	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali PLD. Ils Liberals
GLP	Grünliberale Partei glp Parti vert'libéral pvl

GPS	Grüne Partei der Schweiz GPS Parti écologiste suisse PES Partito ecologista svizzero PES
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP Parti Socialiste Suisse PS Partito Socialista Svizzero PS
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro UDC

Interessierte Organisationen und Privatpersonen / Organisations intéressées et particuliers / Organizzazioni interessate e privati

	Addiction suisse
	Airport Casino Basel AG
Asut	Schweizerischer Verband der Telekommunikation
	Association Suisse des Télécommunications
BA	Bundesanwaltschaft
	Ministère public de la Confédération
	Ministero pubblico della Confederazione
	Casinò Admiral SA
	Casino Bad Ragaz AG
	Casino Barrière de Fribourg
	Casino Davos AG
	Casino de Montreux SA
	Casino du Jura SA
	Casino du Lac Meyrin SA
	Casino Interlaken AG
	Casinò Locarno SA
	Casinò Lugano SA
	Casino Neuchâtel SA
	Casino Pfäffikon Zürichsee AG
	Casino Zürich AG
	Casino St. Moritz AG
	CSA Casino Schaffhausen AG
Comlot	Interkantonale Lotterie- und Wettkommission
	Commission intercantonale des loteries et paris
	Commissione intercantonale delle lotterie e scommesse
CP	Centre patronal

CRLJ	Conférence Romande de la Loterie et des Jeux Digitale Gesellschaft Draftkings, Fsport, OulalaGames
EGBA	European Gaming & Beting Association
EKSF	Eidgenössische Kommission für Suchtfragen Commission fédérale pour les questions liées aux addictions Commissione federale per le questioni relative alle dipendenze
ESBK	Eidgenössische Spielbankenkommission Commission fédérale des maisons de jeu Commissione federale delle case da gioco
EXPERTsuisse	Schweizer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand Fachverband Sucht Fédération des professionnels des addictions Federazione dei professionisti delle addiccionie Föderation der Suchtfachleute
FDKL	Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt Conférence spécialisée des membres des gouvernements concernés par la loi sur les loteries et le marché des loteries Conferenza dei direttori cantonali competententi in materia di loterie
FIFA	Fédération Internationale de Football Association
FMH	Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte Fédération des médecins suisses Fondation Tremplin Fripoker Bourguet & Mauron
Gastrosuisse	Gastrosuisse Goldengames Grand Casino Kursaal Bern Grand Casino Luzern AG Grand Casino St. Gallen AG
GREA	Groupement romand d'études des addictions grundrechte.ch droitsfondamentaux.ch dirittifondamentali.ch
Init7	Init7 (Schweiz) AG
ISOC-CH	Internet Society Schweiz Junge Grüne

	Jeunes Verts
	Giovani Verdi
KKBS	Konferenz der kantonalen Beauftragten für Suchtfragen Conférence des délégués cantonaux aux problèmes des addictions Conferenza dei delegati cantonali ai problemi di dipendenza
Lausanne	Ville de Lausanne Lightning Multicom SA
Loro	Loterie Romande
mws	Medical women switzerland, Ärztinnen Schweiz, femmes médecins suisse, donne medico svizzera
NAS	Nationale Arbeitsgemeinschaft Suchtpolitik Coordination politique des addictions Planzer Law
PPS	Piraten Partei Schweiz Parti pirate suisse Partito Pirata Svizzero
RADIX	Fondation suisse pour la santé
Schuldenberatung Schweiz	Verein Schuldenberatung Schweiz Société Dettés Conseils Suisse Schweizer Casino Verband
SGGA	Schweizerische Gesellschaft für die Gesundheit Adoleszenter Association suisse pour la santé des adolescents
SGP	Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie Société suisse de pédiatrie
SGPG	Schweizerische Gesellschaft der Fachärztinnen und -ärzte für Prävention und Gesundheitswesen Société suisse des médecins spécialistes en prévention et santé publique Società svizzera dei medici specialisti in prevenzione e salute pubblica
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband SGV Union suisse des arts et métiers USAM Unione svizzera delle arti e mestieri USAM Skilltrade GmbH Société du Casino de Crans-Montana SA Spielbank Baden AG Sport-Toto-Gesellschaft Suchthilfe ags

SPOV	Schweizer Pokerverband
Suissedigital	Verband für Kommunikationsnetze Association des réseaux de communication
Swico	swico Swiss casinos holding AG
Swisscom	Swisscom AG Swisslos Swissplay Verband der schweizerischen Spielautomatenbranche Ticino Addiction
UPC	UPC Verbund der Stellen für Suchtprävention im Kanton Zürich

Die Stellungnahmen von Airport Casino Basel AG, Casinò Admiral SA, Casino Bad Ragaz AG, Casino Barrière de Fribourg, Casino Davos AG, Casino de Montreux SA, Casino du Jura SA, Casino du Lay Meyrin SA, Casino Interlaken AG, Casinò Locarno SA, Casino Neuchâtel SA, Casino Pfäffikon Zürichsee AG, Casino Zürich AG, Casino St. Moritz AG, CSA Casino Schaffhausen AG, Grand Casino Kursaal Bern, Grand Casino Luzern AG, Grand Casino St. Gallen AG, Société du Casino de Crans-Montana SA, Spielbank Baden AG, Swiss casinos holding SA und des Schweizer Casino Verbands sind in der Stellungnahme der «Spielbanken» zusammengefasst. Wenn Spielbanken besondere Stellungnahmen abgegeben haben, sind diese einzeln aufgeführt.

Die Stellungnahmen von Addiction suisse, Fachverband Sucht, Fondation Tremplin, GREA, NAS, RADIX, Suchthilfe ags, Ticino Addiction und des Verbunds der Stellen für Suchtprävention im Kanton Zürich sind unter «Organisationen zur Prävention und Bekämpfung von exzessivem Geldspiel» zusammengefasst.

Verzicht auf Stellungnahme

- Schweizerischer Städteverband
Union des villes suisses
Unione delle città svizzere
- Schweizerischer Arbeitgeberverband
Union patronale suisse
Unione svizzera degli imprenditori
- Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni Svizzeri